

**Verwaltungsverband
„Am Klosterwasser“
Panschwitz-Kuckau**

mit den Mitgliedsgemeinden Crostwitz,
Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz
und Ralbitz-Rosenthal

**Zarjadniski zwjazk
„Při Klóšterskej wodže“
Pančicy-Kukow**

ze sobustawskimi gmejnami Chróścicy,
Njebjelčicy, Pančicy-Kukow, Worklecy
a Ralbicy-Róžant

**Satzung
des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“
vom 17.01.2017**

Aufgrund von § 5 Abs. 2 und § 11 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196) beziehungsweise in der jeweils geltenden Fassung vereinbaren die Gemeinden

Crostwitz
Nebelschütz
Panschwitz-Kuckau
Räckelwitz
Ralbitz-Rosenthal

die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsnatur des Verwaltungsverbandes

- (1) Der Verwaltungsverband führt den Namen „Am Klosterwasser“, in sorbischer Sprache „Při Klóšterskej wodže“. Beide Namen werden gleichberechtigt verwendet.
- (2) Sitz des Verwaltungsverbandes ist Panschwitz-Kuckau.
- (3) Der Verwaltungsverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 2

Mitgliedsgemeinden und Zweck des Verbandes

- (1) Der Verwaltungsverband wird aus den Gemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Rabitz-Rosenthal gebildet.
- (2) Der Verwaltungsverband dient der Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft unter Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbständigkeit der beteiligten Gemeinden.

§ 3

Pflichten der Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, sich rechtzeitig gegenseitig zu informieren und den Verwaltungsverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) In Angelegenheiten, die mehrere Mitgliedsgemeinden berühren, haben sich die Mitgliedsgemeinden untereinander und mit dem Verwaltungsverband abzustimmen.

§ 4

Pflichten des Verwaltungsverbandes

- (1) Der Verwaltungsverband berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden sind über alle sie betreffenden Vorgänge zu unterrichten. Insbesondere haben sie das Recht auf Akteneinsicht.

§ 5

Übergang von Aufgaben auf den Verwaltungsverband

- (1) Auf den Verwaltungsverband gehen gem. § 7 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der Mitgliedsgemeinden über:
 1. Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen und
 2. Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung

- (2) Auf den Verwaltungsverband geht die Wahrnehmung der Aufgaben des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes über. Die Aufgabenübertragung erfolgt auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.
- (3) Darüber hinaus können die Mitgliedsgemeinden dem Verwaltungsverband gemäß § 7 Abs. 2 SächsKomZG weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.

§ 6

Erledigung von Aufgaben durch den Verwaltungsverband

- (1) Der Verwaltungsverband erledigt gem. § 8 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der Mitgliedsgemeinden nach deren Weisung:
1. die Vorbereitung und Ausarbeitung von örtlichen Satzungen und Verordnungen der Mitgliedsgemeinden;
 2. die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden;
 3. die Besorgung der Geschäfte, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung);
 4. die Vertretung der Mitgliedsgemeinden im gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit der Verwaltungsverband nicht selbst Beteiligter ist.
- (2) Darüber hinaus können Mitgliedsgemeinden dem Verwaltungsverband gem. § 8 Abs. 2 SächsKomZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Verbandssatzung wirksam.

§ 7

Organe des Verwaltungsverbandes

Die Organe des Verwaltungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sowie weiteren Vertretern, die von den Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung entsandt werden.

Es entsenden

die Gemeinde Crostwitz	2 weitere Vertreter
die Gemeinde Nebelschütz	2 weitere Vertreter
die Gemeinde Panschwitz-Kuckau	3 weitere Vertreter
die Gemeinde Räckelwitz	2 weitere Vertreter
die Gemeinde Ralbitz-Rosenthal	2 weitere Vertreter

- (2) Die Vertreter einer Mitgliedsgemeinde können in der Verbandsversammlung nur einheitlich abstimmen. Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.
- (3) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.
- (4) Ist ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde gleichzeitig Bediensteter des Verwaltungsverbandes, wird die Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung durch den Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten.

§ 9

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verwaltungsverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Verwaltungsverbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende gem. §§ 12 und 13 dieser Verbandssatzung zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
1. den Erlass einer Geschäftsordnung;
 2. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
 3. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen der auf sie übergegangenen oder übertragenen Aufgabenbereiche;
 4. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung;

5. die Feststellung des Haushaltsplanes und den Erlass der Haushaltssatzung, die Festsetzung der Umlage, des Gesamtbetrages der im Haushaltsjahr aufzunehmenden Darlehen und des Höchstbetrages der Kassenkredite;
6. die Feststellung des Ergebnisses des Jahresabschlusses;
7. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verwaltungsverbandes und der Verbandversammlung im Rahmen der bestätigten Haushaltssatzung;
8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verwaltungsverbandes auswirken;
9. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung der Bediensteten des Verwaltungsverbandes nach Anhörung des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser nicht nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 zuständig ist.
10. die Beschlussfassung über den Austritt von Mitgliedern sowie die Auflösung des Verwaltungsverbandes;

§ 10

Verfahren der Verbandversammlung

- (1) Auf das Verfahren der Verbandversammlung finden grundsätzlich die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen entsprechende Anwendung, soweit nicht das SächsKomZG oder die folgenden Absätze abweichende Bestimmungen enthalten.
- (2) Die Verbandversammlung erlässt eine Geschäftsordnung, in der der Geschäftsgang geregelt ist.
- (3) Die Verbandversammlung wird nach § 19 SächsKomZG durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
- (4) Gegen Beschlüsse der Verbandversammlung, die für eine Mitgliedsgemeinde von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann diese binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch gegen Beschlüsse der Verbandversammlung zu Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung und zu Aufgaben, die nur für einzelne Verbandsmitglieder erledigt werden, ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird. In den übrigen Fällen ist der Einspruch zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mindestens mit der Mehrheit gefasst wird, die für den ursprünglichen Beschluss erforderlich war.

X Hinweis:
Verpflicht. Verbandsvorsitzende
analog § 57 Abs. 6 GemO

§ 11

Rechtsstellung und Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Versammlung gewählt. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre. X
- (2) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Die Wahl erfolgt nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Versammlung. Er bereitet die Sitzungen der Versammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Versammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Versammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Versammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende muss Beschlüssen der Versammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Verwaltungsverband nachteilig sind.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat die Versammlung über alle wichtigen, den Verwaltungsverband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren; bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist die Versammlung möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Verbandsverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren.

§ 13

Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden als Leiter der Verbandsverwaltung

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Verwaltungsverband.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

Weiterhin werden dem Verbandsvorsitzenden zur dauernden Erledigung folgende Aufgaben übertragen:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze nach dem Ergebnishaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets,
2. die Bewirtschaftung der Ansätze nach dem Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der Entscheidung über Maßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
3. die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen und zahlungswirksamen Aufwendungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
4. Die Bestätigung von über- und außerplanmäßigen zahlungswirksamen Aufwendungen von bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
5. alle personalrechtlichen Entscheidungen, die befristet eingestellte Arbeitnehmer des Verwaltungsverbandes in den Entgeltgruppen E1 bis E8 TVöD mit Befristungen bis zu 12 Monaten betreffen,
6. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Buchwert bis zu 2.500 Euro im Einzelfall.

Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

(4) Weisungsaufgaben erledigt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Der Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen bleiben der Verbandsversammlung vorbehalten.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs des Verwaltungsverbandes

(1) Der Verwaltungsverband kann, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage erheben. Die Umlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zu bemessen. Es gilt § 125 SächsGemO entsprechend. Die Höhe der

Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr, und zwar getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt, festzusetzen.

- (2) Soweit Aufgaben kraft Gesetzes oder gemäß § 5 dieser Verbandssatzung kraft Übertragung auf den Verwaltungsverband übergehen, geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf den Verwaltungsverband über.
- (3) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern steht dem Verwaltungsverband nicht zu.

§ 15

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im Mitteilungsblatt „Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen“, Ausgabe Kamenz.

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 17

Auflösung und Abwicklung des Verwaltungsverbandes

- (1) Der Verwaltungsverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden, wenn feststeht, dass jede Mitgliedsgemeinde mit Wirksamwerden der Auflösung in eine andere Gemeinde eingegliedert wird, sich mit einer anderen Gemeinde vereinigt oder noch den Anforderungen des § 3 Abs. 3 SächsKomZG entspricht. Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss über die Auflösung des Verwaltungsverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung. § 12 Abs. 2 und § 13 SächsKomZG gelten entsprechend.
- (2) Abs. 1 gilt für das Ausscheiden einzelner Mitgliedsgemeinden entsprechend, wenn der Verwaltungsverband mit den verbleibenden Mitgliedsgemeinden noch den Anforderungen des § 3 Abs. 3 SächsKomZG entspricht.

- (3) Der Verwaltungsverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt. Das Verbandsvermögen ist nach dem im § 14 Abs. 1 dieser Verbandssatzung festgelegten Umlageschlüssel zum Zeitpunkt der Auflösung auf die Mitgliedsgemeinden zu verteilen.

§ 18

Übernahme und Einstellung von Bediensteten

- (1) Die Bediensteten der Mitgliedsgemeinden werden entsprechend der Aufgabenübertragung in entsprechender Anwendung von §§ 128 und 129 Abs. 2 bis 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) übernommen.
- (2) Bei Übernahme wird das Arbeitsverhältnis mit dem Verwaltungsverband fortgesetzt. Beschäftigungszeiten sind so zu behandeln, als ob sie beim Verwaltungsverband verbracht worden wären.
- (3) Eine Einstellung neuer Bediensteter hat nach den Grundsätzen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung für die zu besetzende Stelle zu erfolgen.
- (4) Ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann gemäß § 4 SächsKomZG gleichzeitig Bediensteter des Verwaltungsverbandes sein, ein Anspruch auf eine Anstellung besteht nicht.

§ 19

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) bleiben von den Regelungen dieser Verbandssatzung unberührt.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung und die Verbandssatzung werden von der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung

in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ vom 10.05.2001, die 1. Änderungssatzung vom 14.03.2003, die 2. Änderungssatzung vom 06.07.2007, die 3. Änderungssatzung vom 16.04.2010 und die 4. Änderungssatzung vom 15.10.2010 außer Kraft.

Panschwitz-Kuckau, den 18.01.2017



Domaschke
Verbandsvorsitzender



Hinweis auf Fristen zur Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Panschwitz-Kuckau, am 18.01.2017



Domaschke
Verbandsvorsitzender